VEREINSSTATUTEN
des
Heimgartenvereins “Zur Kanzel”

§ 1

Der Verein führt den Namen **Heimgartenverein zur Kanzel** und hat seinen Sitz in Graz. Er ist ein selbstständiger Verein für Heimgärtner. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt die kulturelle und soziale Förderung des Kleingartenwesens und die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Besondere Aufgaben des Vereins sind:

a) Erwerb bzw Pacht von Grundflächen und Überlassung derselben an die Mitglieder zur kleingärtnerischen, nicht gewerbs- oder erwerbsmäßigen Nutzung und Pachtung von Grundflächen.
b) Förderung der allgemeinen und fachlichen Bildung der Vereinsmitglieder inkl Durchführung von Schulungen und Veranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszwecks.
c) Vermittlung öffentlicher und privater Mittel zur Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen, Beschaffung von Wirtschafts- und Bedarfsartikeln für den Gartenbau, für Konservierungszwecke.
d) Beratung der Mitglieder und Erteilung von Rechtsauskünften in Kleingartenfragen.
e) Anstrebung eines eigenen Vereinsheimes, Stromversorgung der Kleingärten, Förderung kultureller Veranstaltungen. All diese Einrichtungen, für deren Errichtung bzw Betrieb allenfalls geltende Vorschriften zu beachten sind, sollen der ausschließlichen Benützung durch die Vereinsmitglieder dienen.

§ 3
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern,
b) Fördernden Mitgliedern und
c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige und handlungsfähige Person werden, wenn dieselbe eine Gartenparzelle pachtet bzw erwirbt.

Ehegatten und Lebensgemeinschaften können gemeinsam die Mitgliedschaft auf einer Parzelle erwerben. In diesem Fall treffen sämtliche Rechte und Pflichten die Ehegatten bzw Lebenspartner gemeinsam und solidarisch.

Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Aufnahmeansuchen oder durch eine Beitrittserklärung erworben, wenn der Vorstand zustimmt. Dieser hat das Recht, Ansuchen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung ist nicht statthaft. Das aufgenommene Mitglied hat die Kenntnisnahme der Vereinssatzungen und der Gartenordnung sowie die Verpflichtung zur Einhaltung derselben zu bescheinigen.

Fördernde Mitglieder:

Zu fördernden Mitgliedern können physische und juristische Personen, Behörden und Körperschaften ernannt werden, welche die Vereinsbestrebungen besonders unterstützen.

Ehrenmitglieder:

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Kleingartenbewegung und Vereinsinteressen große Verdienste erworben haben.

Fördernde und Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt und sind von Beitragsleistungen enthoben, falls sie nicht gleichzeitig auch ordentliche Vereinsmitglieder sind.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinsamen statutarischen Vereinseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzungsrechte an der dem Kleingärtner zugewiesenen Kleingartenparzelle ergeben sich aus dem Pachtvertrag (Unterpachtvertrag) und der Gartenordnung.

Ordentliche Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen Sitz und Stimme und können sich im Verhinderungsfalle mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsämter sowie das schriftliche und mündliche Beschwerderecht beim Vorstand.

Bei Ehegatten- oder Lebenspartnermitgliedschaften kommt den Ehegatten bzw Lebenspartnern nur eine Stimme zu.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Kleingarten im Sinne der Satzungen und der Gartenordnung, die einen Bestandteil der Vereinssatzungen bildet, ordentlich zu bewirtschaften und das Ansehen, die Bestrebungen sowie die gemeinsamen Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu unterstützen.

   Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, die Satzungen des Vereins sowie die Gartenordnung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinssatzungen bildet und die Beschlüsse der Generalversammlungen, deren satzungsgemäße Bestimmungen und Anordnungen genauestens zu beachten und die berechtigten Weisungen der Vorstandsmitglieder zu befolgen.

   Jedes Mitglied hat auch die von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen beschlossenen Beitragsleistungen an den Verein sowie die festgesetzten Umlagen, Gebühren oder im Interesse des Vereins erforderlichen sonstigen Einhebungen fristgerecht zu entrichten.

   Die vorübergehende Benützung einer Kleingartenparzelle durch eine dem Verein nicht angehörende Person oder ein anderes Vereinsmitglied kann der Vorstand bei entsprechender Begründung durch das schriftlich ansuchende Mitglied in Ausnahmefällen gestatten.

   Wenn im allgemeinen Vereinsinteresse eine Änderung im Flächenausmaß des überlassenen Kleingartens erforderlich wird, hat jedes Mitglied eine solche gegen angemessene Entschädigung zuzulassen.

   Jedes Mitglied ist auch gehalten, den Mitgliedern des Vorstands oder einem vom Vorstand beauftragten Mitglied das Betreten und die Besichtigung der Kleingartenparzelle und der darauf befindlichen Baulichkeiten zu gestatten.

   Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sämtliche aus gemeinsamen Mitteln entstandenen und benützten Vereinsanlagen und Einrichtungen jederzeit pfleglich zu betreuen.

   Jedes Mitglied soll seinen Möglichkeiten entsprechend an gemeinsamen Aktivitäten des Vereins teilnehmen und diese fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Schädlingsbe-

kämpfung nach besten Kräften vorzunehmen und vom Verein getätigte Maßnahmen zu fördern bzw zu dulden.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt (§ 6)
b) durch Ableben des Mitglieds (§ 7)
c) infolge Ausschlusses (§ 8)
d) mit der Auflösung des Vereins (§15)
e) mit Beendigung des Unterpachtverhältnisses.

§ 6
Austritt

Der freiwillige Austritt, welcher zum 31.03. oder 30.11. jedes Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich ist, ist dem Vorstand fristgerecht schriftlich anzuzeigen. Der Austritt hat das Erlöschen nicht nur des Unterpachtvertrages, sondern aller Rechte aus dem Mitgliedsverhältnis zur Folge.

Sollte das austretende Mitglied ein neues Mitglied bzw einen neuen Pächter vorschlagen, welcher auch tatsächlich dem Verein beitritt, ist der Austritt auch einvernehmlich zu anderen als den oben genannten Terminen möglich.

§ 7
Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ableben

Durch den Tod des Unterpächters wird der Unterpachtvertrag aufgelöst, es sei denn, dass binnen zwei Monaten der Ehegatte, Verwandte in gerader Linie oder Wahlkinder des Verstorbenen oder eine andere Person, die an der Bewirtschaftung des Kleingartens in den letzten fünf Jahren maßgeblich nachweisbar mitgewirkt hat, schriftlich die Bereitschaft erklären, den Unterpachtvertrag fortzusetzen. Der Verein hat längstens binnen einem weiteren Monat den Eintritt einer dieser Personen in den Unterpachtvertrag schriftlich anzuerkennen. Falls mehrere Personen die Bereitschaft erklärt haben und eine Einigung darüber, wer von ihnen das Unterpachtverhältnis fortsetzen soll, nicht zustande gekommen ist, gilt folgendes:

Der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen haben den Vorzug vor anderen Eintrittsberechtigten; unter diesen gehen diejenigen, die den Kleingarten bewirtschaftet haben, den übrigen vor. Soweit nach diesen Vorschriften mehrere Personen für das Eintrittsrecht in Betracht kom-

men, entscheidet der Vorstand unter diesen nach seiner Wahl. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme dieser Person als Mitglied.

§ 8
Ausschließung

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn

a) der Unterpächter mit der Zahlung der Unterpacht, von Umlagen oder Beiträgen, zu deren Zahlung er nach den Bestimmungen des Unterpachtvertrages oder noch den Satzungen des Kleingärtnervereins einer nach Eintritt der Fälligkeit mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochenen Mahnung länger als einen Monat im Rückstand bleibt;

b) der Unterpächter durch sein rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten anderen Kleingärtnern das Zusammenleben verleidet. Dies gilt insbesondere, wenn er gegen die Satzungen oder die Gartenordnung verstößt;

c) der Unterpächter sich gegenüber dem Grundeigentümer oder dem Verein oder deren Organen, einem Mitglied, einer Handlung gegen das Eigentum, die Sittlichkeit oder körperliche Sicherheit schuldig macht, sofern es sich nicht um Fälle handelt, die den Umständen nach als geringfügig zu bezeichnen sind;

d) der Unterpächter den Kleingarten ohne zwingenden Grund länger als ein Jahr nicht im Sinne des § 1 Abs 1 des Kleingartengesetzes verwendet oder trotz erfolgter Mahnung die ihm bekanntgegebenen erheblichen Bewirtschaftungsmängel innerhalb einer schriftlich gesetzten Frist von vier Wochen nicht abstellt;

e) der Unterpächter den Kleingarten trotz erfolgter Mahnung – sei es gärtnerisch oder anderweitig – erwerbsmäßig nutzt oder gegen die Bestimmungen des § 3 Abs 1 oder 3 des Kleingartengesetzes verstößt (diese besagen insbesondere, dass der Inhaber eines Kleingartens oder dessen Ehegattin keinen weiteren Kleingarten pachten dürfen. Dies gilt auch für Eigentümer [Eigengründe] eines Kleingartens). Dem Kleingärtner ist die Weiterverpachtung (Vermietung, Bewirtschaftung durch einen anderen) des Kleingartens nicht gestattet.

f) In den Fällen lit b und c steht dem Verhalten des Unterpächters das Verhalten der seinen Garten besuchenden Personen (Verwandte und Gäste) gleich, sofern er es unterlässt, die ihm mögliche Abhilfe zu schaffen.

g) Als Ausschließungsgrund nach lit b und c kann ein Verhalten des Unterpächters oder der in lit f genannten Personen nicht herangezogen werden, wenn seit Bekanntwerden mehr als ein halbes Jahr verstrichen ist.

Gleichzeitig mit der Ausschließung aus dem Verein ist dem ausgeschlossenen Mitglied die Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rechtskraft des Ausschlusses wird auch die Kündigung rechtswirksam.

Die Ausschließung des Mitglieds aus dem Verein ist diesem unter Angabe der Ausschließungsgründe mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, binnen einer Frist von vier Wochen, ab Zugang der Ausschließung, das Schiedsgericht gemäß § 14 zu Handen des Vorstandes anzurufen.

§ 9
Ablöse

Endet das Unterpachtverhältnis infolge Beendigung des Hauptpachtvertrages, so richten sich die Rechte des Unterpächters nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Endet das Unterpachtverhältnis aus einem anderen Grund, so hat der Unterpächter die errichteten Baulichkeiten und Kulturen vom Grundstück zu entfernen, sofern der ausscheidende Unterpächter nicht einen Nachpächter benennt, der seinerseits dem Verein als Mitglied beitritt und die Baulichkeiten und Kulturen übernimmt.

Der Verein hat andernfalls das Recht, das ausscheidende Mitglied aufzufordern, die Baulichkeiten und Kulturen auf dem Grundstück zu belassen, wobei in diesem Fall der Unterpächter einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Baulichkeiten und Kulturen hat, die von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festzusetzen sind, sofern keine Einigung über die Höhe der Ablöse erzielt werden kann. Die Kosten für den Sachverständigen tragen das Mitglied bzw die Mitglieder und der Verein je zur Hälfte.

§ 10
Betriebsmittel und Beiträge

1. Das Vereinsvermögen wird aus den Einschreibgebühren, Unterpachtzinsen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Subventionen, Vermächtnissen und Erträgnissen von Vereinsveranstaltungen gebildet.

2. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich zur Erfüllung der statutarisch festgelegten Vereinszwecke und ist bestens und nutzbringend zu verwenden.

3. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages, die Höhe der Einschreibgebühren und des Pachtzinses sowie die Art der Entrichtung beschließt die Generalversammlung.

§ 11
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung (§ 12)
b) der Vorstand (§ 13)
c) die Rechnungsprüfer (§ 13)
d) das Schiedsgericht (§ 14)

§ 12
Generalversammlung und Wahlkomitee

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt und ist durch den Obmann einzuberufen. Mindestens 14 Tage vorher sind alle Mitglieder hierzu schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, jedenfalls aber, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen, eine halbe Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit.

Die Abstimmungen erfolgen entweder mit Stimmzettel oder durch Handheben.

Der Abstimmungsvorgang ist zu Beginn der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festzulegen.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung und Beschlüsse über den Pachtvertrag bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Alle übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Obmann einberufen werden. Sie muss jedoch von ihm innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn zumindest 1/10 der Mitglieder eine solche unter Bekanntgabe einer Tagesordnung wünschen.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann oder sein Stellvertreter.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nicht statthaft.

Dem Wirkungskreis der Generalversammlung unterliegen:

a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Obmannes und des Kassiers über das angelaufene Geschäftsjahr;
b) die Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Entlastungserteilung des gesamten Vorstands;
c) die Wahl des Vorstands, des Obmanns, Schriftführers, Kassiers und der Stellvertreter;

d) die Festsetzung der Einschreibgebühren, der Mitgliedsbeiträge, der Unterpachtzinse sowie der sonstigen Pflichtleistungen der Mitglieder;
e) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und über Anträge von Mitgliedern, wenn diese 8 Tage vor der Generalversammlung ihre Anträge dem Vorstand schriftlich übermitteln;
f) die Ernennung von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern;
g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
h) die Beschlussfassung über die eventuelle Auflösung des Vereins;
i) die Beschlussfassung über ein restliches Vereinsvermögen.

Zur Wahl des Vorstandes ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens drei Mitglieder angehören müssen. Dieser wählt einen Vorsitzenden, welcher während des Wahlvorganges den Vorsitz führt und die Wahlvorschläge zu erstatten hat. Ein Wahlvorschlag kann von jedem Mitglied erstattet werden.

Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Obmann und Schriftführer zu unterzeichnen ist und im Infokasten zumindest für vier Wochen auszuhängen ist.

§ 13
Vorstand

Der Vorstand, der alle fünf Jahre entsprechend den von der Vereinsbehörde genehmigten Satzungen gewählt wird, besteht aus:

- dem Obmann und einem oder zwei Stellvertretern,
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- dem Kassier und dessen Stellvertreter.

Der Verein wird nach innen und außen durch den Obmann, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, vertreten.

Alle Schriftstücke sind vom Obmann (Stellvertreter) und dem Schriftführer (Stellvertreter) zu unterschreiben. Kassabelege sind vom Obmann und vom Kassier zu fertigen.

Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab, welche vom Obmann einberufen werden. Er oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Funktionsperiode aus, tritt der Stellvertreter in Funktion und haben die Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied des Vorstandes aus den Mitgliedern zu kooptieren, welche in der nächsten Generalversammlung der nachträglichen Bestätigung bedürfen.
Dem Vorstand obliegt:

1. Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
3. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Beschluss der Gartenordnung,
6. Entscheidung über Beschwerden der ordentlichen Mitglieder.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf dieselbe Funktionsdauer wie der Vorstand gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand und die Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Ausübung der Funktionen im Vorstand erfolgt ehrenamtlich. Funktionen können nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden.

Eine mehrmalige Wiederwahl in den Vorstand ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder haben ihre Obliegenheiten mit besten Kräften, bestem Können und Gewissen auszuüben.

Vereinsfunktionäre haben grundsätzlich Anspruch auf Ersatz von notwendigen Auslagen.

§ 14
Schiedsgericht

1. Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet bei vergeblichen Schlichtungsversuchen ein Schiedsgericht, in das jeder Streitteil einen Vertreter entsendet, die Mitglieder des Vereins sein müssen.

2. Die zwei Schiedsrichter wählen ein drittes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden, der bei allen Beschlüssen mitstimmt. Kann jedoch über den Vorsitzenden keine Einigung erzielt werden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.

3. Die Zuweisung von Schlichtungsfällen an das Schiedsgericht hat längstens zwei Wochen nach dem letzten Einigungsversuch zu erfolgen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, innerhalb der nächsten vier Wochen eine Entscheidung zu treffen.

4. Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere auch über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Ausschlüsse von Mitgliedern.

5. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 15
Auflösung des Vereins

1. Eine freiwillige Vereinsauflösung kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Der Verein ist aufzulösen, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und ein Beschluss mit Zweidrittelmehrheit gefasst wird.

2. Mit der vollständigen Liquidierung und beschlossenen Vermögenszuführung nach Bereinigung aller Aktiven und Passiven sind drei von der letzten Generalversammlung bestellte Bevollmächtigte zu betrauen. Der Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist nach Abdeckung der Passiva verbleibendes Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke im Rahmen der Kleingartenbewegung verfolgen.